

101. 1. Sind bei Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs, der der Witwe eines Verunglückten nach § 10 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes oder nach § 844 Abs. 2 BGB. zusteht, die Vorteile in Anrechnung zu bringen, die sie durch Verkauf des von ihrem Manne ererbten Geschäfts erzielt hat?

2. Muß sie sich auch das Vermögen anrechnen lassen, das sie durch Beerbung eines nach dem Verunglückten gestorbenen Kindes erlangt hat?

3. In welcher Weise sind die bei Ermittlung des Schadens in Abzug zu bringenden Beträge zu verrechnen, falls wegen mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten der Schädiger nur einen Bruchteil des entstandenen Schadens zu erstatten braucht?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1918 i. S. E. u. Gen. (Wekl.)  
m. W. (Rl.). Rep. VI. 302/17.

I. Landgericht Freiburg i. B.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Revision gegen das Berufungsurteil ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

1. „Zunächst bezeichnet die Revision es als rechtsirrtümlich, daß diejenigen Renten und Zinsen, die der Klägerin nach dem von ihr und ihrem inzwischen verstorbenen Kinde, Grete W., mit dem Bruder ihres Erblassers, Edmund W., am 8. November 1913 abgeschlossenen Vertrage zufließen, nicht als den Schadensersatzanspruch der Klägerin mindernde „ausgleichende Vorteile“ angesehen worden sind.

Durch den erwähnten Vertrag hatten die Klägerin und ihre minderjährige Tochter das von dem verunglückten Adolf W. bis zu seinem Tode betriebene Weinhandelsgeschäft mit der Firma und sämtlichen Aktiven und Passiven für 30274,06 M, verzinslich mit 6% seit dem 1. Januar 1917 und gegen Gewährung einer an die Klägerin bis zum 31. Dezember 1915 zu zahlenden monatlichen Rente von 350 M verkauft. Die der Klägerin hierdurch erwachsenen Vorteile soll sie sich nach Ansicht der Beklagten auf ihren Schadensersatzanspruch anrechnen lassen müssen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Vorteile, welche die Klägerin durch den Verkauf des Weinhandelsgeschäfts ihres verstorbenen Ehemanns erlangt hat, in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem schadenbringenden Ereignisse, nämlich dem tödlichen Unfall ihres Ehemanns, stehen, so daß insoweit von einer Vorteilsausgleichung nicht die Rede sein könne.

Ferner bekämpft die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, an einem solchen Zusammenhange fehle es auch hinsichtlich derjenigen Vermögensvorteile, welche die Klägerin durch die Beerbung der ursprünglichen Mitklägerin, ihres minderjährigen Kindes Grete W., erlangt habe, als rechtsirrtümlich.

Nach beiden Richtungen hin erscheint die Revision unbegründet. Schon der Annahme, daß es sich hier um einen Fall der eigentlichen Vorteilsausgleichung (*compensatio lucri cum damno*) handelt, kann nicht beigepllichtet werden. Bei der Frage, welcher Schadensersatz

in einem Falle wie dem vorliegenden dafür zu gewähren ist, daß dem Unterhaltsberechtigten das Recht auf den Unterhalt durch den Getöteten infolge des Unfalls entzogen wurde (§ 10 Abs. 2 RFG.), handelt es sich ebenso wie im Falle des ähnlich lautenden § 844 Abs. 2 BGB. nur um die Ermittlung des Schadens, der dem Ersatzberechtigten durch den Tod seines Ernährers erwachsen ist. Dies ist schon bei der Beratung des jetzigen § 844 deutlich zum Ausdruck gekommen (vgl. Mugdan, Materialien zum BGB. Bd. 2 S. 1108, 1110 flg.) und auch von dem erkennenden Senat in RGZ. Bd. 64 S. 350, insbesondere S. 351, 354, hervorgehoben. Es findet also nicht etwa eine eigentliche Aufrechnung von Vorteilen und Nachteilen statt, die für den Geschädigten durch dasselbe Ereignis entstanden sind, als vielmehr eine Prüfung der Frage, ob dem Geschädigten durch das schädigende Ereignis überhaupt ein Schaden (eine Vermögens-einbuße) erwachsen ist.

Ergibt sich schon danach, daß in solchem Falle von einer Vorteilsausgleichung überhaupt keine Rede sein kann, so folgt daraus andererseits ohne weiteres, daß auf den Schadenersatzanspruch, der dem Berechtigten gemäß § 10 Abs. 2 RFG. zusteht, diejenigen Vermögensvorteile nicht angerechnet, also zu dessen Verfürgung verwendet werden dürfen, die der Unterhaltsberechtigte dadurch erzielt, daß er durch Veräußerung des durch den Tod des Unterhaltspflichtigen ererbten Vermögens irgendeinen Gewinn erlangt. Derartige Handlungen vermögen den Umfang des dem Berechtigten durch den Tod des Unterhaltspflichtigen erwachsenen Schadens ebensowenig zu schmälern, wie sie ihn erhöhen würden, wenn das ererbte Vermögen ungünstig veräußert und durch den Kaufpreis ein geringerer Ertrag erzielt würde, als das Vermögen zu Lebzeiten des Verunglückten ergeben hat.

Ähnliche Erwägungen lassen auch den von der Revision bekämpften Standpunkt des Berufungsgerichts als gerechtfertigt erscheinen, demzufolge bei der Berechnung der Schadenshöhe die Vorteile, welche die Klägerin durch die Beerbung ihrer im Laufe des Prozesses verstorbenen Tochter Grete W. erlangt hat, nicht zuungunsten der Klägerin berücksichtigt werden dürfen.

Wenn nämlich auch nach den Urteilen RGZ. Bd. 69 S. 292 und Bd. 72 S. 437 bei Berechnung der Höhe des der Witwe durch den Tod ihres Mannes erwachsenen Schadenersatzanspruchs die

Erträgnisse eines durch Erbschaft oder durch Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft unmittelbar auf sie übergegangenen Landguts oder Handelsgeschäfts zu berücksichtigen sind, so liegt doch der vorliegende Fall insofern wesentlich anders, als die Erbschaft der Grete W. und damit indirekt ein Teil des von dem verstorbenen Adolf W. hinterlassenen Vermögens nicht in Folge des Unfalls des Ehemanns auf die Klägerin übergegangen ist. Der Tod der Tochter der Eheleute W. steht vielmehr mit dem Unfall in gar keinem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang. Die der Klägerin in Folge des Todes ihrer Tochter zugeflossenen Einkünfte können deshalb bei Berechnung der Schadenssumme, auf die sie gemäß § 10 Abs. 2 RFG. den Beklagten gegenüber Anspruch hat, nicht in Betracht kommen.

In dem Urteile des erkennenden Senats vom 14. Mai 1917 Rep. VI. 67/17 ist anscheinend ein abweichender Standpunkt eingenommen worden. In jenem Falle, wo der Verunglückte ein von sämtlichen Kindern zu bewirtschaftendes Ackergut als einzige Unterhaltsquelle hinterlassen hatte, wurde ausgesprochen, der Umstand, daß von seinen Söhnen einer nach ihm starb, sei bei Berechnung der Schadenshöhe mit zu berücksichtigen. Allein jener Fall war nach zwei Richtungen hin von dem vorliegenden verschieden. Einmal handelte es sich um Schadensersatzansprüche der Kinder des Verunglückten, die gemäß § 1602 BGB. einen Unterhaltsanspruch nur für den Fall der Bedürftigkeit haben, während vorliegend die Klägerin als Ehefrau des Getöteten von diesem auf Grund des § 1360 nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres etwaigen eigenen Vermögens, den standesgemäßen Unterhalt zu beanspruchen hatte. Sodann aber war dort ein von dem Getöteten auf seine Kinder vererbtes und von diesen gemeinschaftlich bewirtschaftetes Ackergut als einzige Unterhaltsquelle auf sie übergegangen, wobei allerdings in Rechnung zu ziehen war, daß sich diese Unterhaltsquelle durch den Wegfall eines der mehreren Unterhaltsberechtigten für jeden einzelnen vergrößerte. Daß ein solcher Fall auch in letzterer Hinsicht anders liegt als der vorliegende, in dem der Klägerin nur Kapitalbeträge aus dem Nachlasse zugeflossen sind, die sich selbstverständlich nicht so verzinsen wie die Erträgnisse des von dem Verunglückten betriebenen Weinhandelsgeschäfts, bedarf keiner näheren Darlegung, ist übrigens

auch in dem Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 72 S. 437, insbesondere S. 439, 440, anerkannt worden.

2. ... Das Berufungsgericht hat zwecks Ermittlung der der Klägerin zu gewährenden Unterhaltsrente folgende Berechnung aufgestellt. Den Unterhaltsanspruch, der ihr von dem verstorbenen Ehemanne zu gewähren war, hat es auf 4200 *M* geschätzt. Davon bringt es die Erträgnisse in Abzug, die der Klägerin infolge des Todes ihres Ehemanns aus ihrem eingebrachten Gute sowie aus ihrem Anteil am Gesamtgut und am Nachlaß, also kraft Erbrechts und ehelichen Güterrechts, zugefallen sind. Diese Erträgnisse berechnet es auf rund 1500 *M*, sodaß sich danach ein Schadenersatzanspruch der Klägerin von 2700 *M* für das Jahr ergeben würde. Da nun die Beklagten nur verpflichtet sind, der Klägerin  $\frac{2}{3}$  des ihr entstandenen Schadens zu ersetzen, so ergibt sich danach die der Klägerin zugesprochene Rente von monatlich 150 *M*.

Diese Art der Berechnung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Insbesondere steht ihr auch das Urteil des erkennenden Senats Rep. VI. 503/08 (Jur. Wochenschr. 1909 S. 471) nicht entgegen, wonach der damalige Beklagte dem Kläger die Hälfte des diesem erwachsenen Schadens abzüglich derjenigen Beträge zu ersetzen hatte, die kraft gesetzlicher Vorschrift auf die „Krankenkasse“ und die „Invalidentasse“ übergegangen waren. Das Reichsgericht sprach damals aus, daß die auf die Kranken- und Invalidentasse übergegangenen Beträge nicht von dem Gesamtschaden des Klägers sondern nur von derjenigen Hälfte in Abzug zu bringen seien, zu deren Ersatz der Beklagte verpflichtet war. Denn erst nach Abzug jener Beträge von der dem Kläger gebührenden Quote des Schadens könne die Summe festgestellt werden, die ihm im Endergebnis zuzusprechen sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen um die Bemessung des Schadenersatzes, den die Klägerin infolge des tödlichen Unfalls ihres Mannes zu beanspruchen hat. Dieser bemißt sich zunächst nach der Höhe der ihr durch den Tod des Mannes entgangenen Unterhaltsbezüge. Um diese ihr zu ersetzende Summe zu ermitteln, muß von dem Unterhaltsbetrage, der ihr an und für sich zusteht, die Summe abgezogen werden, die ihr infolge des Todes ihres Mannes aus den Erträgnissen ihres eingebrachten Gutes, ihres Anteils am Gesamtgut und am Nachlasse des Mannes zufließt. Da

nun aber die Beklagten nicht den ganzen der Klägerin erwachsenen Schaden, sondern nur  $\frac{2}{3}$  dieses Schadens zu ersetzen haben, sind sie keinesfalls dadurch beschwert, daß die von ihnen zu zahlende Jahresrente auf 1800 *M* bemessen worden ist.“